



Verbandsversammlung am 20. April 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3

Planung und Artenschutz

- Vorbericht zum Vortrag von Herrn Alexander Just, Vertreter der Europäischen Kommission aus dem Directorate General of Environment, D.3 – Nature Protection (Natura 2000)

Kenntnisnahme

Der Schutz bedrohter Arten nimmt eine immer bedeutendere Rolle bei allen Planungen ein. Er hat in der Praxis eine hervorgehobene Rechtsstellung und macht zunehmend Planungsvorhaben nicht mehr kalkulierbar.

Dies gilt beispielsweise für zahlreiche Windkraftprojekte bzw. –standorte, die insbesondere aufgrund hoher Vorkommen des Rotmilans (Dichtezentren) reihenweise nicht umgesetzt werden können und dies häufig nachdem bereits in erheblichem Umfang Vorleistungen für Gutachten, etc. in 6-stelliger Größenordnung geleistet worden sind. Von den 8 ehemals geplanten größeren Windkraftstandorten in der Region Bodensee-Oberschwaben ist bislang kein einziger umgesetzt worden, überwiegend aus Gründen des Artenschutzes. So ist es nicht erstaunlich, dass in der gesamten Region Bodensee-Oberschwaben in den letzten Jahren gerade einmal 3 neue Anlagen gebaut worden sind.

Grundsätzlich werden Genehmigungen für Windenergieanlagen auf Basis von Gutachten erteilt. Dabei sind die Erkenntnisse aus den notwendigen Standortbegehungen nicht selten zufallsbedingt, da der Rotmilan bekanntlich seine Nistplätze wechselt. Im Übrigen ist regelmäßig umstritten, wie von beobachteten Flugbewegungen auf das Gefahrenpotenzial durch eine geplante Windenergieanlage geschlossen werden kann. Am Ende gibt es Gutachten und Gegengutachten, mit der Folge einer Ablehnung der entsprechenden Standorte. Neuerdings ist sogar zu befürchten, dass vorhandene Anlagen nachträglich Einschränkungen erfahren (z. Bsp. in ihrer Betriebszeit), wenn sich später herausstellt, dass doch Artenschutzbelange betroffen sind. Dies würde zu einer weiteren Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit führen. Wie die beschlossene Energiewende auf dieser Basis gelingen kann bleibt fraglich.

Allgemein ist festzustellen, dass bei Begehungen zur Identifikation geschützter und besonders geschützter Arten ein und desselben Standorts jeweils andere Arten in jeweils unterschiedlicher Anzahl entdeckt werden. Diese Erfahrungen haben wir bei Rohstoffstandorten gemacht. (z. Bsp. Beuron-Thiergarten)

Zudem hat sich gezeigt, dass insbesondere Straßenplanungen häufig vom Artenschutz dominiert werden. Dies geht im Einzelfall sogar so weit, dass Ortsumfahrungen gänzlich aufgegeben werden. Dies allerdings nicht ausschließlich aus Artenschutzgründen. (z. Bsp. Ortsumfahrung Friedrichshafen - Klufftern).

Dies alles vor dem Hintergrund, dass man in den letzten Jahren allgemein die Erfahrung gemacht hat, dass die Anzahl der real vorhandenen gefährdeten Arten sowie die Anzahl der jeweiligen Exemplare häufig deutlich größer ist als von allen Experten angenommen (z. B. Milan, Bachmuschel, Biber).

Aus diesen Gründen stellen sich für die Planungspraxis vermehrt folgende Rechtsfragen:

1. Trägt das bestehende Artenschutzrecht in Deutschland noch den anderen planerischen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Rohstoffsicherung, Infrastrukturausbau) ausreichend Rechnung?
2. Das Artenschutzrecht in Deutschland wird wesentlich geprägt von Vorgaben des Europa- und Völkerrechts. Welche in Deutschland geltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich wesentlich auf das Planungsrecht auswirken, sind vorrangig national ausgeformt?
3. Wie unterscheiden sich gegebenenfalls die Regelungen zum Artenschutzrecht in den verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten? In der Theorie bzw. in der Praxis?
4. Das Artenschutzrecht hat mit seinem abgestuften Prüfungsregime zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Planungspraxis, bis hin zu Verbotsvorschriften, die der Abwägung nicht zugänglich sind. Ist dies auf verbindliche Vorgaben des Europa- oder Gemeinschaftsrechts zurückzuführen?
5. Sollte es beim Artenschutz nicht vorrangig um den Schutz von Populationen gehen und weniger um ein Tötungsverbot für jedes Einzelexemplar? Wäre gegebenenfalls eine entsprechende Novellierung auf nationaler Ebene umsetzbar oder bedürfte es europäischer Initiativen?

Am Nachmittag des 20. April 2018 findet ergänzend ein Expertengespräch mit Herrn Just und Vertretern aus den Verbänden, Verwaltungen, Planungsbüros, der Landwirtschaft, etc. statt. Dabei sollen auch ganz praktische Fragen des Natur- und Artenschutzes (Rotmilan, Biber, Wolf) diskutiert werden.